

Der außerordentliche Predigtdienst von Laien in der Eucharistiefeier

Bischof Dr. Georg Moser setzte auf 1. Mai 1988 die „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“ entsprechend einem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Februar 1988 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft (vgl. KABl. Nr. 11, 26. April 1988). In Ergänzung zu dieser Ordnung erarbeitete der Diözesanausschuss „Laienpredigt“ die vorliegende Handreichung „Der außerordentliche Predigtdienst von Laien in der Eucharistiefeier“, die am 13. März 1999 vom Diözesanrat mit Zustimmung (ohne Gegenstimme) zur Kenntnis genommen und von Bischof Dr. Walter Kasper genehmigt wurde.

Einleitung

In seiner Sitzung vom 28. / 29. November 1997 hat sich der Diözesanrat mit der kurz zuvor veröffentlichten römischen „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ beschäftigt. Dabei hat Bischof Dr. Walter Kasper als Beratungs- und Regelungsbedarf in unserer Diözese nur die Frage der Predigt von Laien in der Eucharistiefeier genannt und darüber Gespräche mit den Berufsverbänden der Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sowie mit den Räten in der Diözese angekündigt. Der Diözesanrat hat daraufhin am Ende dieser Sitzung eine „AG Laienpredigt“ eingerichtet, um die Beratungen im eigenen Gremium vorzubereiten. Diese AG hat in der Diözesanratssitzung am 14. März 1998 an Bischof Dr. Kasper den Rat ausgesprochen, „an der bestehenden Praxis der Laienpredigt in der Eucharistiefeier durch hauptberufliche, vom Bischof beauftragte Dienste festzuhalten“.

In seiner Answerklärung betonte der Bischof: „Wir halten in unserer Diözese an der verantwortungsvollen Zusammenarbeit von Priestern und Laien und an dem Konzept der kooperativen Pastoral fest. In dieser Hinsicht ist in unserer Diözese auch im Sinn der Instruktion keine Kurskorrektur notwendig.“ Dem Votum der Arbeitsgruppe konnte er sich jedoch nicht anschließen im Hinblick auf die „geltenden kirchlichen Bestimmungen“. Nach ausführlicher Diskussion wurde beschlossen, dass die „AG Laienpredigt“ im Zeitraum eines Jahres einen Weg finden sollte, der einerseits die rechtlichen Festlegungen und andererseits die Anliegen vieler Gemeinden und die dort als notwendig angesehene Praxis berücksichtigt.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Diözesanrats hat daraufhin am 20. März 1998 der „AG Laienpredigt“ den Status eines Diözesanausschusses zuerkannt, wozu Bischof Dr. Kasper seine Zustimmung gab. In acht Sitzungen hat der „Diözesanausschuss Laienpredigt“ sich ausführlich mit vielen Gesichtspunkten beschäftigt. In diesem Prozess war uns der Vorschlag von Bischof Dr. Kasper, „außerordentliche Situationen, in denen der Predigtdienst durch Laien möglich erscheint“, zu bedenken, sehr hilfreich. Wir hoffen, mit dem vorgelegten Ergebnis unserer Beratungen einen Beitrag zur Einheit in unserer Diözese und zum Frieden in den Gemeinden zu leisten.

I. Die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen der „Laienpredigt“

1. „Das Volk Gottes wird an erster Stelle geeint durch das Wort des lebendigen Gottes« (can. 762 CIC). Zu den Grundrechten aller Gläubigen gehört, „aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“ (can. 213).
2. Alle Gläubigen haben kraft Taufe und Firmung Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche und darum „die Pflicht und das Recht, dazu beizutragen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen auf der ganzen Welt gelangt“ (can. 211). „Sie können auch zur Mitarbeit mit dem Bischof und den Priestern bei der Ausübung des Dienstes am Wort berufen werden“ (can. 759).
3. Das Kirchenrecht lässt – „nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz“ – die Laienpredigt in einer Kirche oder Kapelle zu, wenn das „unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist“ (can. 766). Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 24.02.1988 in diesem Sinne eine „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“ erlassen. Nach

dieser Ordnung sind auch Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten vom Bischof zum Predigtamt beauftragt. So gibt es „neben der Homilie innerhalb der Eucharistie ... für die Laien, vor allem für die hauptberuflichen pastoralen Dienste von Laien, innerhalb wie außerhalb der Liturgie viele Möglichkeiten, am Verkündigungsauftrag der Kirche mitzuwirken« (Bischof Dr. Walter Kasper, Die Feier der Eucharistie [21.05.1998]). Die wachsende Zahl der Wort-Gottes-Feiern, zu denen sich eine Gemeinde am Sonntag auch dann versammeln sollte, wenn keine Eucharistiefeier stattfinden kann, gibt dem Predigtamt dieser Laien eine gleichfalls wachsende Bedeutung.

4. Das Kirchenrecht schärft im Anschluss an die „Konstitution über die heilige Liturgie“ des II. Vatikanischen Konzils (SC 52) die Pflicht zur Predigt in allen Eucharistiefeiern an Sonntagen und gebotenen Feiertagen ein; „sie darf nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen“ (can. 767 § 2). Diese Predigt soll „dem Priester oder dem Diakon vorbehalten (reservatur)“ sein (can. 767 § 1). In der Verantwortung des Pfarrers liegt die Sorge, dass diese Bestimmungen eingehalten werden (can. 767 § 4). Sieht man can. 767 § 1 im Lichte von § 2, sind außerordentliche Situationen denkbar, in denen ein Pfarrer seiner Verantwortung für die Predigt nur gerecht werden kann, wenn er dazu homiletisch qualifizierte, vom Bischof bereits zur Verkündigung beauftragte Laien (Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten) zum Predigtamt in der Eucharistiefeier bestellt. Can. 767 § 1 darf nicht dazu führen, dass die Predigt auszufallen droht.

II. Außerordentliche Situationen, in denen der Predigtamt durch Laien in der Eucharistiefeier möglich erscheint

1. Der Gemeindeleiter ist als Vorsteher der (sonntäglichen) Eucharistiefeier der Gemeinde auch der ordentliche Prediger.
2. Es gibt freilich Situationen, in denen der Predigtamt in der (sonntäglichen) Eucharistiefeier der Gemeinde anderen Priestern und Diakonen übertragen wird.
3. Darüber hinaus gibt es außerordentliche Situationen, in denen zum Predigtamt in der (sonntäglichen) Eucharistiefeier auch homiletisch qualifizierte, zur Verkündigung beauftragte Laien (Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten) beauftragt werden können. Solche außerordentlichen Situationen sind gegeben, wenn es nach dem Prinzip, dass Unmögliches nicht verlangt werden kann (*ultra posse nemo tenetur*), dem Gemeindeleiter oder anderen Priestern und Diakonen nicht möglich ist, eine Predigt zu halten. Solche Situationen sind nicht in allen denkbaren Varianten im voraus lückenlos aufzulisten; vielmehr muss jeweils nach bestimmten Kriterien verantwortlich entschieden werden. Diese Kriterien müssen in konkreten Entscheidungen angewandt werden und darin transparent sein.
4. Solche Kriterien im Blick auf die Predigt in der (sonntäglichen) Eucharistie sind:
 - a) physische und psychische Beeinträchtigungen, z. B. Alter, Krankheit, ...;
 - b) kommunikative Probleme, z. B. Sprachschwierigkeiten, bestimmte Zielgruppen, ...;
 - c) Überforderung durch Häufung von Predigten, z. B. zu viele verschiedene Predigten zu unterschiedlichen Anlässen;
 - d) Notwendigkeit besonderer thematischer Kompetenz, z. B. Predigtserien, „thematische Sonntage“, ...;
 - e) Notwendigkeit besonderer pädagogischer Kompetenz, z. B. Kinder-, Jugend-, Familiengottesdienste, ...

III. Wer stellt die „außerordentliche Situation“ fest?

1. „Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr“ (can. 519). Zu seinen Pflichten gehört die Sorge, dass in der Gemeinde das Wort Gottes unverfälscht verkündigt wird und die Laien in den Glaubenswahrheiten unterrichtet werden. Dies geschieht „beson-

ders durch die Homilie an den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen und durch die katechetische Unterweisung“ (can. 528 § 1).

2. Der Pfarrer (oder der Kirchenrektor) hat darum nach can. 767 § 4 auch dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zur Predigt gewissenhaft eingehalten werden, nämlich dass die Predigt an Sonntagen und gebotenen Feiertagen möglichst nicht ausfällt (can. 767 § 2) und sie, wenn möglich, von einem Priester oder Diakon gehalten wird (can. 767 § 1). Damit gehört auch die Entscheidung, was im Falle des drohenden Ausfallens der Predigt zu geschehen hat, in die Verantwortung des Pfarrers.
3. Weil der Pfarrer in unserer Diözese zusammen mit dem Kirchengemeinderat die Gemeinde leitet (KGO § 15 Abs. 1), ist es angemessen und im Interesse der Einheit der Gemeinde sinnvoll, dass ein Pfarrer sich im Blick auf mögliche derartige „außerordentliche Situationen“ mit dem Kirchengemeinderat abstimmt.
4. Für die konkrete Umsetzung der Rechtsvorschriften zur „Laienpredigt“ empfiehlt es sich aus Gründen einer geordneten Seelsorge, in der jeweiligen Kirchengemeinde eine verlässliche und dauerhafte Praxis zu finden.

IV. In welcher Form kann die Außerordentlichkeit zum Ausdruck kommen?

Die Beauftragung von Laien zum Predigtendienst soll im Gottesdienst selbst in Wort und Zeichen zum Ausdruck kommen, entsprechend der Segnung der Diakone vor dem Evangelium (vgl. Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Seite 336; Gotteslob, Nr.355, 5).

Der Prediger / die Predigerin tritt unmittelbar vor der Predigt zum Priester, der an den Sedilien steht, und bittet um den Segen:

Ich bitte um den Segen.

Darauf spricht der Priester mit leiser Stimme die Segensworte:

Der Herr sei in Deinem Herzen und auf Deinen Lippen, damit Du sein Evangelium würdig verkündest.
Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Amen.